

**Promotionsordnung
der Universität Bremen für die Fachbereiche 7 - 12**

vom 26.6.2000¹

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade Doktorin der Philosophie bzw. Doktor der Philosophie (Dr.phil.) durch die Fachbereiche 8 - 12 und Doktor bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) durch die Fachbereiche 7, 8, und 11. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers wird der Doktorgrad in englischer Sprache verliehen (Doctor of Philosophy; ph.D.); die Beantragung erfolgt in Verbindung mit dem Antrag gemäß § 5 sowie nach Maßgabe von § 12b i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Doctor of Philosophy (PhD).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in diesen Fachbereichen vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschüsse

(1) Für die Verleihung der Doktorgrade Dr.phil. und Dr.rer.pol. wird jeweils ein Promotionsausschuss eingesetzt; Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades PhD werden vom Promotionsausschuss Dr.rer.pol. durchgeführt. Die Promotionsausschüsse werden von den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich ggf. über die Anzahl der Sitze im jeweiligen Promotionsausschuss und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.

(2) Die Promotionsausschüsse setzen sich zusammen aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, Studierenden, akademischen und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeweils von den Gruppen in den betreffenden Fachbereichsräten gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

¹ in der Fassung der Änderungsordnung v. 11.07.2010

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt; ihm gehören an drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine akademische bzw. sonstige Mitarbeiterin oder ein akademischer bzw. sonstiger Mitarbeiter eine Studentin bzw. ein Student.

3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten, der für das entsprechende Fach zuständig ist. Dem Antrag sind soweit wie möglich die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über den Antrag soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang entschieden werden.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen von § 1 Abs. 2 freigestellt. Im Antrag ist die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.

(3) Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vor-gesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuss legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden sind kontinuierlich wissenschaftlich zu beraten. Zur Beraterin oder zum Berater ist im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine hauptamtlich tätige promovierte Wissenschaftlerin bzw. ein hauptamtlich tätiger promovierter Wissenschaftler, die an der Universität Bremen beschäftigt sind, zu bestellen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Beratung einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten oder einer Honorar-Professorin bzw. einem Honorar-Professor der Universität Bremen, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen promovierten Wissenschaftlerin bzw. einem anderen promovierten Wissenschaftler außerhalb der Universität übertragen.

(5) Das Doktorandenverhältnis endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 gestellt bzw. angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) unter Angabe des angestrebten Grades beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4) gestanden hat. In diesem Fall soll die Zulassung nur erfolgen, wenn an der Durchführung der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Zulassungsantrag den Zusammenhang zwischen dem Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und an der Universität vertretenen Forschungsgebieten darlegt.

Das wissenschaftliche Interesse wird dadurch nachgewiesen, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität Bremen ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, die Dissertation zu begutachten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die nach § 7 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(3) Der Promotionsausschuss hat unverzüglich über die Zulassung zur Promotion zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Abs. 2 in einer summarischen Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 6 Abs. 1 an die Dissertation zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Beraterin bzw. der Berater dem Promotionsausschuss bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Dissertation

(1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Ist die vorgelegte Dissertation Bestandteil einer von mehreren Personen verfassten Arbeit, so muss der Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers für sich den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen. Die Urheberschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation muss ausgewiesen werden.

(2) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(5) Die Dissertation ist in vier Exemplaren vorzulegen. Ihr ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt ist;
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 grundsätzlich ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium.

(2) Der Nachweis zu Abs. 1 wird erbracht durch

1. ein mindestens vierjähriges ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium, für das die allgemeine Hochschulreife Regelvoraussetzung ist und das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht sowie
2. ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen.

Von dem Erfordernis eines vollständigen vierjährigen Studiums mit Abschluss gemäß Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies ein Zweitstudium ist und die Bewerberin oder der Bewerber zuvor ein mindestens vierjähriges wissenschaftliches Hochschulstudium einer anderen Fachrichtung mit berufsqualifizierendem Abschluss beendet hat und zwischen diesem Studium und dem Dissertationsthema ebenfalls ein Zusammenhang besteht.

(3) Wer einen Fachhochschulabschluss hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
2. durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen entsprechen, die durch ein mindestens vierjähriges wissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Beraterin bzw. des Beraters (§ 4 Abs. 4) nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens vier Semestern erbracht werden können.

(4) Im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 absehen, wenn

1. das von der Bewerberin bzw. dem Bewerber absolvierte Studium üblicherweise nicht durch ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen beendet wird oder
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten nachweist und die Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachten ein. Zu Gutachterinnen und Gutachtern sind zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige bzw. ein promovierter Sachverständiger zu bestellen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen Angehörige der Universität Bremen sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter wird auf Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestellt. Das andere Gutachten ist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter einzuholen, die bzw. der vom Promotionsausschuss bestellt wird.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein vorläufiges benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird. Die vorläufigen Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten.

(3) Widersprechen sich die Vorschläge der beiden Gutachten, so kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten bestellen.

(4) Nach Einsicht in die vorläufigen Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen.

(5) Die Dissertation sowie die vorläufigen Gutachten sind bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen.

§ 9

Prüfungskommission und Kolloquium

(1) Liegen die vorläufigen Gutachten vor, so bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens ein Mitglied der Universität Bremen,
3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Nr. 2 und 3 sollen im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber bestellt werden.

Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission bestellt; die bzw. der Vorsitzende ist aus der Reihe der Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 zu wählen.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

(3) Die Prüfungskommission setzt das öffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium ist zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin im Fachbereich öffentlich bekanntzugeben; bei der Bekanntgabe ist ein Hinweis darauf zu geben, wo die Dissertation ausliegt (§ 8 Abs. 5).

(4) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als eineinhalb Stunden betragen. Liegt dem Kolloquium eine Gruppenarbeit zugrunde, ist die Dauer angemessen zu verlängern. Die vorläufigen Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen und auf der Grundlage des Verlaufs des Kolloquiums von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern als endgültig zu bestätigen oder zu verändern bzw. ergänzen.

(5) Aufgrund des Kolloquiums erstattet die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist. Dabei ist die Promotionsleistung mit den Prädikaten

summa cum laude = herausragende, ausgezeichnete Leistungen (0)

magna cum laude = sehr gute Leistungen (1)

cum laude = gute Leistungen (2)

rite = Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (3).

zu bewerten. Die aufgeführten Vergleichszahlen enthalten keine Bewertungsmaßstäbe und sind nicht in die Urkunde aufzunehmen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung der Note aus den Einzelbewertungen. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so wird bis einschl. zum Wert von 0,5 die

nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Note nicht schlechter ist als 0,4. Der Bericht ist dem Promotionsausschuss binnen zwei Wochen vorzulegen. Er enthält auch eine Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Abs. 5 gebunden.

(2) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 erst, wenn die Prüfungskommission die Überarbeitung bestätigt hat. Die Prüfungskommission kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder die Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht der Prüfungskommission, so fordert er die Prüfungskommission unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt die Prüfungskommission diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskommission den Bericht gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- . 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung durch die Universität oder
- 1
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
4. die Mutterkopie eines Mikrofiche und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiche von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. acht Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/ Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Sie bzw. er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Staats- und Universitätsbibliothek hat die Pflicht, die abgelieferte elektronische Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den in der „Richtlinie“

geforderten Vorgaben zu überprüfen. Die Ablieferung von Dateien, die den geforderten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Dateiformate und Daten-träger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesen beauftragtem Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, wenn die Dissertation veröffentlicht, die Veröffentlichung sichergestellt oder die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Akademische Senat.

§ 12 a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers an einer Universität enthalten;
2. nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 Nr.1 regelt,

wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,

dass beide Betreuer zu Gutachtern zu bestellen sind,

an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass beide Betreuer/Gutachter sowie mindestens ein weiterer Prüfer aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,

in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind (Absatz 3),

welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Universität vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität Bremen statt, werden die Betreuer zu Gutachtern bestellt. Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen,
2. je ein/e Hochschullehrer/in der ausländischen und der Universität Bremen.

In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss entsprechend § 9 weitere Mitglieder aus den beiden beteiligten Universitäten angehören können. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können weitere von § 9 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Bewerberin/Der Bewerber kann sich im Kolloquium der Landessprache der ausländischen Universität bedienen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Landessprache der Partneruniversität sowie ggf. die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht..

(6) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bericht von dem aus der Universität Bremen bestellten Gutachter/Prüfer dem Promotionsausschuss zusammen mit einer Kopie des Protokolls der mündlichen Prüfung und der Entscheidung der Prüfungskommission vorzulegen ist.

(7) § 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt.

§ 12 b

Promotion im Rahmen der Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS)

(1) Die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen verleihen nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam den Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ („PhD“) unter Angabe der Fachrichtung an erfolgreiche Studierende der BIGSSS aufgrund der abgeschlossenen Promotion.

(2) Die Annahme eines/einer Studierenden der BIGSSS als Doktorand/Doktorandin durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber als Doktorandin/Doktorand nach Maßgabe der Zulassungsordnung der BIGSSS in die BIGSSS aufgenommen ist. Bei der Annahme als Doktorand/Doktorandin ist die Fachrichtung anzugeben.

(3) Die Betreuung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 4 Abs.4 übernimmt jeweils ein

Betreuungskomitee (*dissertation committee*) der BIGSSS. Es wird bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Promotionsausschuss Dr.rer.pol. eingesetzt. Dieses Betreuungskomitee besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. promovierten Sachverständigen als Betreuer/Betreuerinnen. Für die Zusammensetzung gelten folgende Regeln:

- Die Mehrzahl der Mitglieder sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- Die Mehrzahl der Mitglieder gehört der BIGSSS an.
- Eine Hochschullehrerin/Ein Hochschullehrer gehört weder der Universität Bremen noch der Jacobs University Bremen an.

Über Änderungen der Mitglieder entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation ist in englischer Sprache vorzulegen. Auf begründeten Antrag hin kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist über den Dean und den ersten Vice Dean der BIGSSS beim Promotionsausschuss zu stellen. Mit dem Antrag ist die nach Maßgabe der Studienverlaufsordnung der BIGSSS erfolgreiche Teilnahme am Studium in der BIGSSS nachzuweisen.

(6) Der Promotionsausschuss holt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion drei Gutachten ein. Als Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder des Betreuungskomitees bestellt werden, unter ihnen auch das auswärtige Mitglied. Liegen die Gutachten vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Empfehlen alle drei Gutachten die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat/die Kandidatin zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnt ein Gutachten die Annahme der Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter/Gutachterinnen und der Kandidatin/des Kandidaten über die Beendigung des Verfahrens oder seine Fortführung durch die Einholung eines weiteren Gutachtens von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied des Betreuungskomitees sein muss. Das Verfahren ist beendet, wenn sich mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen gegen die Annahme der Dissertation aussprechen.

(7) Dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs.1 gehören an:

1. sechs stimmberechtigte Mitglieder, nämlich die Gutachter/Gutachterinnen, weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. promovierte Sachverständige;
2. ein Doktorand/eine Doktorandin der BIGSSS mit beratender Stimme.

Von den Mitgliedern muss mindestens je ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin den beiden in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen entstammen. Ein Mitglied darf nicht den in der BIGSSS kooperierenden Hochschulen angehören.

(8) Kann eine Gutachterin/ein Gutachter in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, kann sie/er ersetzt werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt im Übrigen der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten einen Ersatz. Dabei gelten die Regeln über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 7 Satz 2.

(9) Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens stellen die Universität Bremen und die Jacobs University Bremen gemeinsam eine Urkunde aus, die von der Rektorin/dem Rektor der Universität

Bremen und von der Präsidentin/dem Präsidenten der Jacobs University Bremen unterzeichnet wird und den Doktorgrad „PhD“ ggf. mit dem Prädikat „*with distinction*“ unter Angabe der Fachrichtung ausweist.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 13

Schluss- und Übergangsbestimmungen²

Genehmigt durch den Rektor am 26.06.2000

² § 13 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der PromO und enthielt Übergangsregelungen, die gegenstandslos geworden sind.

